

Vereinbarung

Über die Verwaltung des Partei - und Organisationsvermögens  
durch das Ministerium für Kultur

Zur Erreichung einer höheren politisch-ideologischen Qualität  
der Buchproduktion, einer einheitlichen politischen und öko-  
nomischen Leitung des Verlagswesens sowie der weiteren Verbes-  
serung der ökonomischen Ergebnisse werden die partei - und  
organisationseigenen Verlage der politisch-ideologischen und  
ökonomischen Leitung des Ministeriums für Kultur, Hauptverwal-  
tung Verlage und Buchhandel, unterstellt.

Es sind:

a) die parteieigenen Verlage

Volk und Welt	Berlin
Rütten & Loening	"
Kinderbuchverlag	"
Verlag Die Wirtschaft	"
Menschelverlag	"
Eulenspiegelverlag	"
Mitteldeutscher Verlag	Halle
Uraniverlag	Leipzig
Volksverlag	Weimar

b) die organisationseigenen Verlage

Aufbauverlag	Berlin
Verlag der Deutschen Kultur-	"
bundes	"
Kultur und Fortschritt	"
Verlag der Gesellschaft für	"
deutsch-sowjetische Freundschaft	"
Verlag Neues Leben	"
Verlag der Freien deutschen Jugend	"

Für die Verwaltung des Partei - und Organisationsvermögens  
gelten folgende Prinzipien:

1. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert.

2. Die Verlage arbeiten auf der Grundlage der Weisungen des Ministeriums für Kultur.

3. Vor Bestätigung der Betriebspläne ist eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe vorzunehmen.

Dabei geht es vor allem um die Planteile Investitionen und Generalreparaturen, Gewinnverwendung und Gewinnabführung.

Die Gewinnabführungen werden in einem Kassenplan festgelegt, der bis spätestens Dezember des Vorjahres aufzustellen ist.

Alle Kennziffern und Kontingente sind durch das Ministerium für Kultur zu geben. Eine Ausnahme bilden die Kontrollziffern für Bau in solchen Parteiverlagen, deren Gebäude Eigentum der Partei sind. Hier werden die Baukontrollziffern durch die "Fundament" geplant und bereitgestellt.

4. Die Gewinne werden von den Parteiverlagen direkt an die Partei abgeführt.

Die Gewinne der Verlage der Massenorganisationen werden direkt an die Organisationen abgeführt.

Die Umsatzabgabe wird der Zentrug entsprechend der Zahlungstermine abgeführt. Die Zentrug überweist insgesamt die Umsatzabgabe an das Ministerium der Finanzen.

5. Die Organisationen erhalten je einen Durchschlag der Planberichterstattung.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Bilanz einschließlich Ergebnisrechnung an die jeweilige Organisation zu übergeben.

Zu den gesetzlich durchzuführenden Rechenschaftslegungen der Verlagsleiter und Hauptbuchhalter sind die entsprechenden Organisationen einzuladen.

6. In den Verlagen sind einmal jährlich umfassende Revisionen durch die Kontrollorgane der staatlichen Verwaltung durchzuführen. Ein Exemplar des Revisionsberichtes ist der entsprechenden Organisation zuzuleiten.

Die Organisationen haben das Recht, von sich aus einen gewählten Revisionsorganen oder Beauftragten nach eigenem Ermessen Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sind dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel vorher mitzuteilen.

7. Die Verlagsleiter und Hauptbuchhalter bleiben in der Kontrollnomenklatur der Organisationen. Besondere Veränderungen sind vorher abzustimmen.

8. In den Beiräten

- a) der HV Verlage und Buchhandel
- b) der partei- und organisationseigener Verlage
- c) des LKG

sind jeweils Vertreter der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe beim ZK der SED aufzunehmen.

9. Maßnahmen, die zur Veränderung des Vermögens an Grund- und Umlaufmitteln führen sowie Maßnahmen, die eine Verringerung des Gewinns zur Folge haben, können ohne Zustimmung der Organisationen nicht durchgeführt werden.

10. Für die Verwaltung des Vermögens, für die Durchführung der Aufsichts- und Revisionspflicht erhält die Hauptverwaltung eine nach dem Prinzip der Kostendeckung errechnete Umlage.

Für materielle und finanzielle Schäden, die infolge Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel.

11. Im Handelsregister wird als übergeordnetes Organ der Verlage das Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel, eingetragen.